

TuS Lintfort



Satzung

Stand Juli 2025

Gliederung

I. Satzung

§1 Name und Sitz

§2 Zweck des Verein

§3 Gemeinnützigkeit

§4 Mitgliedschaft

§5 Erwerb der Mitgliedschaft

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

§7 Beitrag, Gebühren, Beitragseinzug

§8 Vereinsorgane

§9 Vereinsjugend

§10 Die Mitgliederversammlung

§11 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

§12 der Vorstand

§13 Vereinsjugend

§14 Kassenprüfer

§15 Haftung des Vereins

§16 Datenschutz im Verein

§17 Auflösung

§18 Kinderschutz

§19 Gültigkeit der Satzung

§ 1 Name und Sitz und Konzeption des Vereins

1. Der am 12.07. 1987 in Kamp-Lintfort gegründete Verein führt den Namen

„Turn- und Spielverein Lintfort 45/87“ (TuS Lintfort)

Er hat seinen Sitz in Kamp-Lintfort. Die abgekürzte Bezeichnung lautet „TuS Lintfort 45/87 e.V.“

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Vereinsfarben sind blau / weiß

2. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Kleve mit der Nummer 21360 eingetragen.

3. Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

4. Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sportes, der Jugendhilfe und des öffentlichen Gemeinwesens.

Diese Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch:

1. Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes
2. Durchführung von Sport und sportlichen bzw. außersportlichen Veranstaltungen für Mitglieder und Nichtmitglieder
3. Aus-/Weiterbildung und Einsatz von Übungsleitern, Trainern und Helfern
4. Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften
5. Leistungen zur medizinischen Prävention und Rehabilitation mit qualifizierter Betreuung
6. Talentförderung und -Sichtung im Jugendbereich
7. Entwicklung der Motorik, dem Abbau von Aggressionen durch sportliche Betätigung und die sinnvolle Betätigung mit anderen gemeinsam, um daraus Rücksichtnahme und Teamfähigkeit zu erlernen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes

„Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden.

Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aufgrund ihrer Mitgliedschaft im Verein. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf Auszahlung eines Anteiles am Vereinsvermögen.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus aktiven, passiven und Ehrenmitgliedern.

- 1) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die sämtliche Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können und/oder am Spielbetrieb teilnehmen können.
- 2) Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins oder bestimmter Vereinsabteilungen durch Geld oder Sachbeiträge im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.
- 4) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.

Gestrichen wurde der Passus zum Thema Ehrenmitglieder

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen (schriftlich gestrichen) Aufnahmeantrag zu stellen.

Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am Lastschriftverfahren unter Beifügung eines SEPA Mandates, teilzunehmen.

- 2) Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag von dem gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der gesetzliche Vertreter verpflichtet sich mit dem Aufnahmegesuch für die Beitragsschulden seiner Kinder aufzukommen.

- 3) Die Aufnahme erfolgt durch den (geschäftsführenden gestrichen) Vorstand. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweiligen gültigen Fassung an. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzungen zu beachten, das Ansehen des Vereins zu wahren und gute Mitgliedschaft zu pflegen.

- 4) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Die entsprechenden Entscheidungen trifft der Vorstand mit einer 2/3 Stimmenmehrheit.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins. Bei juristischen Personen zusätzlich durch den Verlust der Rechtsfähigkeit.
- 2) Austritte sind nur zum Ende eines Halbjahres möglich.

Die Austrittserklärung ist bis spätestens 6 Wochen vor dem Halbjahresende einzureichen.

3) Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung (per Mail oder online) gegenüber dem Vorstand.

4) Ein Mitglied kann nur auf Beschluss vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen oder von der Teilnahme an sportlichen Veranstaltungen suspendiert werden.

5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grunde, erlöschen alle Ansprüche und Rechte aus dem Mitgliedsverhältnis. Ebenso sind jegliche vereinseigene Gegenstände herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Es besteht kein Anspruch auf Erstattung anteiliger Beiträge.

6) Ausschlussgründe:

6.1. Wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins.

6.2. Wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz zweier schriftlicher Mahnungen, wobei zwischen der ersten und zweiten Anmahnung eine Frist von einem Monat liegen soll.

6.3. Wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens.

6.4. Wegen unehrenhafter Handlungen.

6.5. Wenn ein Mitglied den Verein oder das Ansehen des Vereins schädigt oder zu schädigen versucht.

7) Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag der geschäftsführende Vorstand. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.

8) Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Vorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.

9) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.

10) Der Ausschlussbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.

11) Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich in Textform mit Gründen mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen.

12) Das betroffene Mitglied hat die Möglichkeit des Widerspruches innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung. Über den Widerspruch entscheidet der Ältestenrat abschließend.

§ 7 Beitrag, Gebühren, Beitragseinzug

1) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Der Vereinsbeitrag und die Aufnahmegebühr sowie die Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung durch Beschluss festgesetzt.

Die fällige Aufnahmegebühr wird vom geschäftsführenden Vorstand festgesetzt. Die Gebühr und der Beitrag sind im Voraus zu entrichten. Über Zahlungsweise, Stundung oder Erlass von Beiträgen und der Aufnahmegebühr entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Über die Erhebung und Höhe von außerordentlichen Beiträgen und Umlagen entscheidet ebenfalls der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss. Umlagen können bis zur Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden.

2) Die Höhe der Beitragsfestsetzungen, des Eintrittsgeldes und evtl. außerordentlicher Beiträge und/oder Umlagen werden durch die jeweilige Sportart festgesetzt. Alle Beitragsfestsetzungen müssen vom Vorstand bestätigt werden.

3) Der entsprechende Beitrag sowie bestimmte Spenden und Zuschüsse, Spieleinnahmen und sonstige Einnahmen stehen der jeweiligen Sportssparte eigenverantwortlich zu.

4) Die Beschlüsse zur Beitragserhöhung sind den Mitgliedern in Schriftform mitzuteilen.

5) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen und ein entsprechendes SEPA Mandat zu erteilen.

6) Von Mitgliedern wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.

7) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.

8) Fällige Beitragsforderungen werden vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.

9) Der Verein ist berechtigt, Rücklastschriftgebühren und durch Rücklastschriften entstandene Kosten in voller Höhe in Rechnung zu stellen.

10) Ehrenmitglieder sind von Beitragszahlungen befreit.

§ 8 Vereinsorgane

1. Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung;
- der geschäftsführende Vorstand;
- der **Gesamt** Vorstand;
- die Jugendversammlung,
- der Jugendvorstand

Ältestenrat gestrichen

2. Alle Mitglieder dieser Organe sind ehrenamtlich tätig und erhalten für ihre Tätigkeit kein Entgelt mit Ausnahme einer Kostenerstattung. Bei Bedarf kann der geschäftsführende Vorstand des Vereins beschließen, dass Vereins- und Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr.26a EStG ausgeübt

werden. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach §670 BGB.

§ 9 Die Vereinsjugend

1. Die Vereinsjugend besteht aus:

a) der Vereinsjugendversammlung

b) der Vereinsjugendleitung

§ 10 Die Mitgliederversammlung

1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

2) Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.

3) Die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt in Textform mindestens 4 Wochen vor der Versammlung durch den geschäftsführenden Vorstand.

3a) Die ordentliche Mitgliederversammlung hat mindestens einmal jährlich bis zum 30.09. stattzufinden. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

4) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes, geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.

5) In alle Wahl-Ämter können Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an, gewählt werden.

6) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, ist eine geheime Abstimmung durchzuführen.

7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet. Zur Änderung der Satzung oder des Satzungszwecks ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Satzungsänderungen aufgrund von Auflagen des Registergerichtes oder anderer Behörden sowie redaktionelle Änderungen können vom geschäftsführenden Vorstand beschlossen werden.

8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

9) Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 18. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht. Stimmrechtsübertragung ist unzulässig.

10) Die gesetzlichen Vertreter der Minderjährigen sind nicht stimmberechtigt. Das Einverständnis der gesetzlichen Vertreter der Minderjährigen zur Stimmrechtsausübung gilt durch die Einwilligung in den Vereinsbeitritt als erteilt.

11) Bei der Wahl der Jugendvertreter haben alle Mitglieder des Vereins vom 12. bis 17. Lebensjahr Stimmrecht. Als Jugendvertreter können Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an, gewählt werden.

12) Anträge zur Tagesordnung können von stimmberechtigten Mitgliedern schriftlich gestellt werden. Die Anträge sind zu begründen und müssen dem geschäftsführenden Vorstand **bis spätestens 15 Tage vor der** ordentlichen Mitgliederversammlung vorliegen. Die Frist beginnt mit dem auf der Absendung des Einladungsschreibens folgender Tag. Verspätet eingehende Anträge können nicht berücksichtigt werden.

13) Eine **außerordentliche** Mitgliederversammlung kann vom geschäftsführenden Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn dies 20% der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand fordern oder eine dreiviertel Mehrheit des Gesamtvorstandes dies beschließt. Die Einberufung hat dann innerhalb **von 30 Tagen** zu erfolgen. In der Einladung sind die Gründe für die Versammlung in ihren wesentlichen Inhalten wieder zu geben

14) Dringlichkeitsanträge sind in Mitgliederversammlungen nicht zulässig.

§ 11 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

1) Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung schreibt dem Einladungsorgan folgende Tagesordnungspunkte der Reihenfolge nach zwingend vor:

a) **Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Stimmberechtigung der erschienenen Mitglieder**

b) Berichte des Vorstandes; **Mitgliederbewegung, Niederschrift der letzten JHV genehmigen**

c) **Bericht des Hauptkassierers über die Kassenverhältnisse**

d) Bericht der Kassenprüfer;

e) Entlastung des Vorstandes **auf Antrag der Kassenprüfenden**

f) **turnusmäßige** Neuwahlen;

g) **Genehmigung der Finanzplanung**

h) Änderung der Satzung und Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins;

i) Beschlussfassungen über **fristgerecht** eingereichte Anträge.

j) Verschiedenes

gestrichen wurde Festsetzung der Beiträge, siehe oben

2) Über die Mitgliederversammlung und deren tatsächlichen Vorgänge wird Protokoll geführt, das von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Diese Niederschrift ist von der Mitgliederversammlung zu genehmigen.

§ 11/ 11 a Ältestenrat gestrichen

§12 Der Vorstand

1) Der **geschäftsführende Vorstand** gem. § 26 BGB besteht aus:

1. Vorsitzende;

2. Vorsitzende;

Geschäftsführer

Leitung Finanzen

Leitung Jugend

Sportliche Leitung Handball

Sportliche Leitung Volleyball

Sportliche Leitung Bundesliga

Der **erweiterte Vorstand** besteht neben dem geschäftsführenden Vorstand aus:

- Jugendwart Handball

- Jugendwart Volleyball

- Schriftführer

- Finanzen Volleyball

- 8 Beisitzern (4 Handball, 3 Volleyball, 1 Tanzen)

- Mitarbeiter Arbeitsgruppen / Aufgabenbezogene Unterstützung

Die Zahl der Beisitzer kann durch die Mitgliederversammlung jeweils aktuell im o.a. Rahmen festgelegt werden.

2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten. Die Bestellung der Mitglieder des Vorstandes erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung.

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt einzeln.

3) Der geschäftsführende Vorstand kann aus den Mitgliedern Ausschüsse bilden.

4) Der geschäftsführende Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vorzeitig aus, so kann der erweiterte Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Beschluss einen kommissarischen Nachfolger bestimmen. Die nächste Mitgliederversammlung wählt einen Nachfolger bis zur nächsten turnusmäßigen Neuwahl. Kann ein Posten nicht besetzt werden, kann ein Vorstandsmitglied einen zweiten Posten übernehmen.

5) Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes haben in der Sitzung je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden einberufen. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

6) Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes sind zu protokollieren.

7) Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung oder Ordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf aufgabenbezogen für einzelne Projekte oder befristet besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen.

Er kann ferner für bestimmte Aufgaben Ausschüsse bilden, Aufgaben delegieren und Ordnungen erlassen. Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. In jedem Falle bleibt jedoch der geschäftsführende Vorstand verantwortlich.

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands können an allen Sitzungen der Organe und Abteilungen teilnehmen.

8) Die Mitglieder des Vorstands nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr. Bei Bedarf können Vereinsämter unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage auch im Rahmen einer entgeltlichen Tätigkeit oder im Rahmen einer Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.

Über die erforderliche Anstellung und weitere Entscheidungen im Rahmen der entgeltlichen Vereinstätigkeit entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins, die im Auftrag des Vereins handeln, einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann grundsätzlich nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

9) Der geschäftsführende Vorstand legt zur JHV einen Haushaltsplan zur Genehmigung vor. Zum Schluss eines jeden Geschäftsjahres ist vom geschäftsführenden Vorstand eine Bilanz und zu erstellen.

§13 Vereinsjugend

1) Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zum Wegfall der Jugendspielberechtigung und ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.

2) Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr über den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel.

3) Organe der Vereinsjugend sind:

3.1. der Leiter Jugend und die Jugendwarte der Sparten / Sportarten

3.2. die Jugendversammlung.

3.3. die Jugendsprecher (je einer männlich/weiblich)

Der Leiter Jugend ist Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.

4) Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen wird.

Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

5) Die Vereinsjugendleitung ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten der gesamten Vereinsjugend.

§ 14 Kassenprüfer

1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und einen Ersatzkassenprüfer, die Mitglieder Vereins sind und nicht dem geschäftsführenden Vorstand oder dem **Gesamtvorstand** angehören in begründeten Ausnahmefällen können durch die Mitgliederversammlung auch Finanzfachleute gewählt werden, die dem Verein nicht angehören.

2) Die Amtszeit der Kassenprüfer und des Ersatzkassenprüfers entspricht zwei Jahren. Die Kassenprüfer werden zeitversetzt gewählt, so dass in jedem Jahr ein Posten neu zur Wahl steht. Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit oder nach einer zweijährigen Unterbrechung ist zulässig.

3) Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten der Abteilungen, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber Bericht. Bei Verhinderung der Kassenprüfer kann der Prüfungsbericht und Entlastungsantrag auch schriftlich vorgelegt werden. **Die Kassenprüfer haben jederzeit Einblick in alle Kassen des Vereins. Sie sind verpflichtet, über Ihre Tätigkeit und Feststellungen der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.**

4) Die Kassenprüfer sind der Schweigepflicht gegenüber Externen unterworfen. Anspruch auf Auskunft haben lediglich die Mitglieder und der Vorstand.

§15 Haftung des Vereins

1) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

2) Die Haftung des Vorstandes, von ehrenamtlich Tätigen und Organ- oder Amtsträgern ist auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz begrenzt.

§16 Datenschutz im Verein

1) Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.

2) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:

2.1. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;

2.2. Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;

2.3. Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;

2.4. Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu- anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 17 Auflösung

1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von % der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

2) Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes als Liquidatoren des Vereins bestellt.

3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen an die Stadt Kamp-Lintfort, (§ 61 AO), die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Bereich des Jugendsportes zu verwenden hat.

4) Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein, fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden Fusionsverein bzw. den aufnehmenden Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 18 Kinderschutz

1) GEMEINSAMEN WERTE

Der TuS Lintfort steht für ein gleichwertiges, respektvolles und faires Miteinander. Der Verein lehnt ausgrenzendes Verhalten ab und steht für alle offen –unabhängig von Religion, Herkunft, Alter, Geschlecht, sexueller Orientierung und sportlicher Leistungsfähigkeit –die sich unseren Werten anschließen.

Der Verein verpflichtet sich einem pädagogischen Auftrag gerecht, soziales Verhalten zu fördern, sodass sich jeder und jede Einzelne gut aufgehoben fühlen kann. Wir vermitteln diese Werte und sind Vorbild für Sport und Vereinskultur in unserer Region. Bei uns ist jeder willkommen, der sich sportlich betätigen will und auf unsere Werte achtet.

2) ZIELE

Unsere Ziele sind die Förderung des Kinder- und Jugendsportes, des Breiten- und auch des Leistungssportes. Auf Basis unserer Ressourcen schaffen wir Strukturen, um, diese Ziele zu erreichen. Der Verein ermöglicht freie Durchlässigkeit zwischen den Altersklassen und den unterschiedlichen Leistungsbereichen. Die sportliche Zielsetzung obliegt den Trainer*innen und dem Vorstand.

3) MITGLIEDER

Hinterfragen kritisch unser Handeln und das Miteinander. Ein offener sowie regelmäßiger Austausch über alle Funktionsbereiche hinweg bildet die Grundlage für nachhaltige Vereinsarbeit. Innerhalb des definierten Rahmens arbeiten die Trainer*innen-Teams an einer individuellen Umsetzung. Kinder und Jugendliche stehen, während sie uns anvertraut sind, unter unserem Schutz, der auch für alle aktiven Sportler in unseren Mannschaften gilt.

4) VEREINSLEBEN

Unser Verein lebt vom Engagement all derjenigen, welche in unterschiedlichsten Funktionen und Tätigkeitsformen aktiv sind. Wir bieten die Möglichkeit, sich als Sportler*innen und/oder sozial engagierte Person im Verein einzubringen.

5) Führungszeugnis

Alle Trainer*Innen- und Übungsleiter*innen sind verpflichtet, ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Es gilt der Tätigkeitsausschluss nach § 72a Abs. 1 SGB VIII. Alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen müssen eine Verpflichtungserklärung (Wertekodex) unterschreiben. (Anlage 1)

6) Leitbild und Schutzkonzept

Das aktuelle Leitbild und Schutzkonzept des TuS Lintfort sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 19 Gültigkeit dieser Satzung

- 1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung **am 29.09.2025 beschlossen.**
- 2) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- 3) Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

1.Vorsitzender

2. Vorsitzender

Geschäftsführer

Jugendleiter

Leitung Finanzen

sportliche Leitung Volleyball

sportliche Leitung Handball

sportliche Leitung Bundesliga